

Richtlinien der Gemeinde Holm

für die Vergabe gemeindeeigener Grundstücke B-Plan 26-Alte Mühle-

Die Gemeindevertretung Holm hat in ihrer Sitzung am 30.09.2013 die folgenden Richtlinien für die Vergabe gemeindeeigener Grundstücke B-Plan 26 verabschiedet:

1. Die Gemeinde Holm stellt im Rahmen ihrer Möglichkeiten Baugrundstücke ausschließlich zur Eigennutzung der Käuferinnen und Käufer zur Verfügung.

2. Rangfolge
 - 2.1. Für die Vergabe der Bauplätze gilt folgende Rangfolge:
 - a) Holmer Bürgerinnen und Bürger und ehemalige Holmer Bürgerinnen und Bürger, verheiratet oder in eheähnlichem Verhältnis oder ledig, mit mindestens einem zum Haushalt gehörenden Kind.

 - b) Holmer Bürgerinnen und Bürger und ehemalige Holmer Bürgerinnen und Bürger, verheiratet oder in eheähnlichem Verhältnis oder ledig.

 - c) auswärtige Bürgerinnen und Bürger

 - 2.2. Spätestens bei Baubeginn für ein Eigenheim auf einem von der Gemeinde erworbenen Grundstück muss von den Grundstückserwerbern ein Nachweis über den Verkauf eines eventuell vorhandenen Wohnungseigentums, Eigenheims oder Grundstücks geführt werden. Eine entsprechende Verpflichtung muss Bestandteil eines Grundstückskaufvertrages mit der Gemeinde werden. Das Amt Moorrege (Fachteam Planen und Bauen) überwacht die Einhaltung der Verpflichtung.

 - 2.3. Neubürgerinnen und Neubürger können frühestens 5 Jahre nach Zuzug in die Bewerberliste aufgenommen werden.

 - 2.4. Als ehemalige Bürgerinnen und Bürger im Sinne der Ziffer 2.1 gelten nur Antragstellerinnen und Antragsteller, die mindestens 5 Jahre ihren Hauptwohnsitz in Holm hatten.

 - 2.5. Bewerberinnen und Bewerber, die selbst oder deren Ehe- oder Lebenspartner/in bereits zu einem früheren Zeitpunkt ein von der Gemeinde Holm subventioniertes Grundstück von der Gemeinde Holm erworben haben, werden in die Bewerberliste nicht mit aufgenommen.

- 2.6. Bewerberinnen und Bewerber, die befragt worden sind und ein angebotenes Grundstück ablehnen, sind von der Bewerberliste zu streichen.
3. Der Bauausschuss entscheidet darüber, welche Grundstücke als bebauungsfähig zum Verkauf anzubieten sind.
4. Die Gemeindevertretung entscheidet über die Vergabe der gemeindeeigenen Grundstücke nach diesen Richtlinien.
5. Die Vergabe der Grundstücke nach diesen Richtlinien hat folgende Auflagen, die auch Bestandteil des jeweiligen Kaufvertrages werden, zu beinhalten:
 - a) Der Kaufpreis ist in zwei Raten zu zahlen , von denen die erste Rate innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsabschluss und die zweite Rate vor Umschreibung im Grundbuch fällig wird.
 - b) Eine Käuferin/ein Käufer ist verpflichtet, auf dem von ihr oder ihm erworbenen Grundstück spätestens zwei Jahre nach der Auflassung mit dem Bau zu beginnen und den Bau innerhalb von drei Jahren nach der Auflassung fertigzustellen (Datum der Fertigstellungsanzeige).
 - c) Eine Käuferin/ein Käufer ist verpflichtet, das von ihr oder ihm erworbene Grundstück und nach seiner Fertigstellung das darauf errichtete Gebäude auf die Dauer von zehn Jahren, gerechnet vom Tage des Einzugstermins an, selbst oder durch Ehegatten/Lebenspartner ununterbrochen zu nutzen.
 - d) Der Gemeinde Holm steht am Grundstück ein Wiederkaufsrecht mit folgendem Inhalt zu:

Das Wiederkaufsrecht kann auf die Dauer von fünf Jahren, vom Tage der Auflassung an gerechnet, ausgeübt werden, wenn die Käuferin/der Käufer ihrer/seiner Verpflichtung zur Bebauung des von ihr/ihm erworbenen Grundstücks nicht fristgerecht nachkommt oder wenn die Käuferin/der Käufer das von ihr/ihm erworbene Grundstück ganz oder teilweise vor Ablauf der Fünfjahresfrist unbebaut weiterverkauft.

Die Käuferin/ der Käufer ist verpflichtet, der Gemeinde den beabsichtigten Weiterverkauf unverzüglich anzuzeigen.

Das Wiederkaufsrecht ist durch schriftliche Erklärung gegenüber den Käufern auszuüben. Die Käuferin/ der Käufer ist verpflichtet, der Gemeinde Holm den

Kaufgegenstand nach Ausübung des Wiederkaufsrechts unverzüglich zu übereignen.

Der Wiederkaufspreis ist der von der Käuferin oder dem Käufer für das von ihm erworbene Grundstück gezahlte Kaufpreis.

Etwa aufgewendete Erschließungskosten sind daneben zu erstatten, soweit sie nicht vom Kaufpreis abgedeckt waren.

Etwa auf dem Grundstück vorhandene bauliche Anlagen werden nach dem Zeitwert vergütet. Dieser ist durch Schätzung eines von der Industrie- und Handelskammer zu benennenden Sachverständigen zu bestellen. Diese Schätzung ist für beide Parteien verbindlich.

Der Wiederkaufspreis und etwa zu erstattende Kosten sind ohne Verzinsung bei Umschreibung des Grundstücks auf die Gemeinde Holm fällig.

Die Kosten des Wiederverkaufsvertrages und seiner Durchführung sowie die anfallenden Abgaben hat der Ersterwerber zu tragen.

- e) Für den Fall, dass eine Käuferin/ ein Käufer ihrer/seiner Verpflichtung zur Selbstnutzung des von ihr/ihm auf dem von ihr/ihm erworbenen Grundstück errichteten Gebäudes länger als sechs Monate in ununterbrochener Folge nicht nachkommen sollte oder das von ihr/ihm erworbene Grundstück im bebauten Zustand vor Ablauf der zehn Jahre, vom Tage der Fertigstellung an gerechnet, an Dritte verkaufen sollte, ist sie/er verpflichtet, zuzüglich zum Kaufpreis einen Nachzahlungsbetrag an die Gemeinde Holm zu entrichten. Der Nachzahlungsbetrag je Quadratmeter ermittelt sich aus dem Unterschied zwischen dem geleisteten Kaufpreis und dem zum Zeitpunkt des Weiterverkaufs vorliegenden, vom Gutachterausschuss des Kreises Pinneberg ermittelten Bodenrichtwert.

Etwaige sich aus dieser Verpflichtung ergebene Zahlungsansprüche der Gemeinde Holm sind durch Eintragung einer brieflosen Grundschuld auf dem von der Käuferin oder dem Käufer erworbenen Baugrundstück zu sichern.

- f) Wenn die Bewerberin/der Bewerber Eigentümer von selbst genutztem oder vermietetem Immobilieneigentum ist, muss Ziffer 2.2 Bestandteil des Grundstückskaufvertrages werden.

- g) Für Bewerberinnen und Bewerber nach Ziffer 2.1 c) gilt ein Zuschlag von 20 €/qm.
6. Jede Bewerberin/jeder Bewerber erhält eine Bestätigung über die Aufnahme bzw. Nichtaufnahme in die Bewerberliste und die Zuordnung in der Rangfolge nach 2.1 a) - c).
 7. Diese Richtlinien gelten für alle von der Gemeinde zu vergebenden Bauplätze. Ein Rechtsanspruch auf einen gemeindlichen Bauplatz besteht nicht. Die Erwerbsmöglichkeit nach den gemeindlichen Richtlinien darf durch die Käuferin/den Käufer nur einmal ausgeübt werden.
 8. Über Ausnahmen von diesen Richtlinien entscheidet die Gemeindevertretung.
 9. Die vorstehenden Richtlinien treten nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung in kraft. Diese Richtlinien sind nur für die Vergabe der Grundstücke des B-Planes 26 der Gemeinde Holm gültig.

Holm, den

Gemeinde Holm

Der Bürgermeister